

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_A1930  
**Titel:** Diplomprüfungsordnung für Architekten  
**Ort:** Stuttgart  
**Datierung:** 1930  
**Signatur:** verschiedene Signaturen  
**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_A1930/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/1/)

**Abschnitt:** Gesamturteil und Diplom  
**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_A1930/6/LOG\\_0008/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/6/LOG_0008/)

9. Note für Fertigkeit im Zeichnen aus den vorgelegten Studienarbeiten (A 1–3; B 1 in § 9).

Die vorgelegten Studienarbeiten werden außerdem bei der Feststellung der Noten in den zugehörigen Prüfungsfächern berücksichtigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind, und wenn die Note der Diplomarbeit und für die Fertigkeit im Zeichnen nicht weniger als 4,5 beträgt.

#### § 11.

Die Diplomarbeit besteht in einem größeren künstlerischen oder konstruktiven oder städtebaulichen Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen.

Der Bewerber ist verpflichtet, falls dies der Berichterstatter wünscht, von diesem die Diplomaufgabe persönlich in Empfang zu nehmen. Auch während der Bearbeitung kann der Berichterstatter oder der Mitberichterstatter Einsicht in den Fortgang der Arbeit nehmen.

Das Gesuch um Erteilung einer Aufgabe ist in gleicher Weise zu stellen, wie die Anmeldung zu einer Einzelprüfung. Wünsche über die Art und das Sondergebiet der Aufgabe sind dabei zu vermerken.

Die Lösung ist, sofern der Berichterstatter nicht selbst eine längere Frist bestimmt, spätestens 3 Monate nach Stellung der Aufgabe beim Rektorat einzuliefern. Fristverlängerung kann nur aus dringenden Fällen von der Abteilung zugestanden werden.

Der Bewerber hat mit der Lösung die eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß er die Arbeit, abgesehen von der Verwendung der vom Berichterstatter erteilten Anregung, selbständig und eigenhändig angefertigt habe.

Benützte Hilfsmittel sind in der Arbeit selbst ausführlich anzugeben.

### V. Gesamturteil und Diplom.

#### § 12.

Über die bestandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Ausweis über die abgelegte vollständige Diplomprüfung dient das Diplom. Es ist die Urkunde über die Erteilung des Grades eines Diplomingenieurs und enthält die Gesamturteile über die Vor- und Hauptprüfung.

Für das Vorprüfungszeugnis und für das Diplom ist eine gesetzliche Spörtel zu entrichten.

Das Gesamturteil der Prüfung wird durch das Mittel der in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Noten bestimmt.

Die Diplomarbeit zählt dreifach. Liegen aus einem Prüfungsfach mehrere Prüfungsnoten über das gleiche Gebiet vor, so gilt für das Gesamturteil die zuletzt erworbene.

Das Gesamturteil lautet:

- a) Bestanden, oder
- b) Gut bestanden, oder
- c) Mit Auszeichnung bestanden.

Es entspricht:

dem Gesamturteil a)	eine Durchschnittsnote von	4,0 bis	5,3
„ „ b)	„ „ „	5,4 „	6,6
„ „ c)	„ „ „	6,7 u. mehr.	

Die Teilzeugnisse werden von beiden Berichterstattern, Vor- und Hauptprüfungszeugnis sowie das Diplom vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet.

## VI. Übergangsbestimmungen.

### § 13.

Nach vorstehender Prüfungsordnung wird vom Winterhalbjahr an 1919/20 geprüft. Sie ist allgemein gültig für alle Studierenden, die nach dem 1. Oktober 1919 ihre Vorprüfung ablegen.

Nach der alten Prüfungsordnung können Vor- und Hauptprüfung letztmals im Oktober 1921 abgelegt werden.

Die einjährige praktische Tätigkeit kann Kriegsteilnehmern auf Antrag durch die Abteilung erlassen werden.

Kriegsteilnehmern mit mehr als zwei Jahren Kriegsdienstzeit kann auf Ansuchen die Prüfung in den Fächern § 10, 2 und 6—7 von der Abteilung erlassen werden. Das Gesuch ist unter Anschluss der nötigen Belege (Militärpaß, Nationale) gleichzeitig mit dem Gesuch um Ausstellung des Diploms einzureichen.